



Betriebssportverband
Kiel e.V.

**Betriebssportverband (BSV) Kiel – Sparte Fußball
Sportordnung Sparte Fußball
verabschiedet vom Hauptausschuss am 20. Februar 2024**

Inhalt:

• Präambel.....	Seite 1
• § 1 Grundsätzliches.....	Seite 2
• § 2 Spielfeldgrößen.....	Seite 2
• § 3 Spielberechtigung.....	Seite 3
• § 4 Spielregeln und Besonderheiten.....	Seite 3
• § 5 Schiedsrichter.....	Seite 5
• § 6 Spielabbruch.....	Seite 5
• § 7 Spartengericht.....	Seite 6
• § 8 Strafen und Gebühren.....	Seite 7
• § 9 Fairnesspokal.....	Seite 8
• § 10 Organisation der Sparte.....	Seite 8
• § 11 Versammlungen und Wahlen.....	Seite 9
• Schlussbemerkungen	Seite 10
• Anhang: Auszug aus der Satzung des BSV Kiel e.V.	Seite 11

Präambel:

- Die Spiele im Bereich des BSV werden nach der Sportordnung Sparte Fußball und, soweit hier nicht anders festgelegt, nach den Regeln des DFB durchgeführt.
- Über etwaig erforderliche Auslegungen dieser Sportordnung zur praktischen Anwendung im laufenden Spielbetrieb entscheidet der Spartenausschuss.
- Über Änderungen dieser Sportordnung entscheidet der Spartenausschuss und Zustimmung durch den Hauptausschuss des BSV Kiel e.V.
- Wenn nachfolgend die männliche Form (z.B. Spieler) gewählt wurde, gilt das auch für die weibliche Form (Spielerin), soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich unterschieden wird.

§ 1 Grundsätzliches

- 1.1 Die Sparte Fußball führt für die gemeldeten Spieler eine Freiluftsaison und bei ausreichenden Mannschaftsmeldungen eine Hallensaison, die auch als Hallenturnier gestaltet werden kann, durch. Die Staffeleinteilung und die Alterseinteilung werden vom Spartenausschuss vor Beginn der Saison vorgenommen und den teilnehmenden Mannschaften vorzugsweise per E-Mail mitgeteilt.
Die Spielpläne (Spielplanblätter) sind auf einer Internetseite <http://fussball-bsv-kiel.de/> im Download-Bereich einsehbar und liegen darüber hinaus im Schiedsrichterraum des Platzwartgebäudes auf dem Nordmarksportfeld aus.
- 1.2 Der Spartenausschuss legt den Spielmodus fest (z.B. Pokalrunde, Hin- und Rückrunde, Entscheidungsspiele oder andere Ausspielungen, wie beispielsweise „7er-Feld“)
- 1.3 Spieltage im Betriebssport sind grundsätzlich die Tage von Montag bis Donnerstag. Mehr als ein Spiel pro Woche je Mannschaft findet nur in Ausnahmefällen statt.

§ 2 Spielfeldgrößen

- 2.1 Mit dem Anpfiff haben der Schiedsrichter und beide Mannschaften das Spielfeld akzeptiert.

Die Spielfeldgrößen betragen für ungefähr

- „8er-Feld-Mannschaften“:
Länge ca. 80 m, Breite ca. 50 m mit 7-m-Toren
Strafstoßpunkt: 11 m
Strafraumgröße: Breite jeweils 16 m links und rechts ab Torpfosten plus 16 m
- „6er-Feld-Mannschaften“
Länge ca. 60 m, Breite ca. 35 m mit 5-m-Toren
Strafstoßpunkt: 9 m
Strafraumgröße: Breite jeweils 10 m links und rechts ab Torpfosten plus 10 m
- „5er-Feld-Mannschaften“ (Altersklasse: „Ü-40“)
Länge ca. 50 m, Breite ca. 25 m mit 3-m-Toren
Strafstoßpunkt: 7 m
(Ausführung des Strafstoßes mit ca. 1 m Anlauf (ca. 1 - 2 Schritte)
Strafraumgröße: je 6 m von den Torpfosten rechtwinklig in Richtung Spielfeldmitte bzw. in Richtung Eckpunkt (gedachte Markierung im Schiedsrichterermessen)

§ 3 Spielberechtigung

- 3.1 Spielberechtigt sind alle beim BSV gemeldeten Spieler mit einem Sportpass und einem gültigen Sichtvermerk des jeweiligen Kalenderjahres und dem entsprechenden Alter, das gemäß Ligeneinteilung vorgesehen ist (z.B. Ü 40).
Ausnahmen:
- a) In den 8er- und 6er-Mannschaften dürfen alle Spieler ab einem Alter von 18 Jahren spielen.
 - b) Spieler ab 16 Jahren benötigen eine schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten, um eine Spielberechtigung zu erhalten
 - c) Es dürfen im „8er-Feld“ und im „6er-Feld“ keine Vereinsspieler eingesetzt werden. Als Vereinsspieler gelten alle aktiven Spieler oberhalb einschließlich Oberliga Schl.-Holst., (d.h. Spieler, die unterhalb der Oberliga SH aktiv spielen, dürfen ohne weitere Einschränkungen am Spielbetrieb teilnehmen, soweit die sonstigen generellen Voraussetzungen für eine Spielberechtigung erfüllt sind.
- 3.2 Spieler dürfen, auch am selben Tag, in mehreren Mannschaften und unterschiedlichen BSGen spielen, für die sie laut Meldebogen oder laut nachträglicher Anmeldung im laufenden Spielbetrieb für das betreffende Kalenderjahr einen Sichtvermerk im Spielerpaß haben
- 3.3 Es ist nicht erlaubt, während eines laufenden Spiels in eine andere Mannschaft zu wechseln, sondern es muss zunächst das Ende des zuerst angepiffenen Spiels abgewartet werden.
- 3.4 Zu jedem Spiel hat der Sportpass mit gültigem Sichtvermerk vorzuliegen. Kopien dieses Sportpasses sind als solche kenntlich zu machen, indem die Kopie vom Spartenausschuss mit dem Stempel „Zweitschrift“ versehen wird.
- 3.5 Im Übrigen gilt § 4 Abs. 4 Satz 2 (Schienbeinschützer-Regel).

§ 4 Regeln und Besonderheiten

- 4.1 Für alle Mannschaften gilt:
- a) Es dürfen maximal 14 Spieler je Mannschaft pro Spiel eingesetzt werden, die beliebig oft ein- und ausgewechselt werden dürfen. Die Bedingungen für das Ein-/Auswechseln sind in Abs. 10 geregelt.
 - b) Es gilt die Rückpassregel; d.h. Rückpässe zum Torwart sind erlaubt. Bei einem mit dem Fuß ¹gespielten Rückpass darf der Torwart den Ball jedoch nicht mit der Hand (es zählt der gesamte Arm) aufnehmen. Bei Verstößen erhält der Gegner einen indirekten Freistoß. [siehe aber Ausnahmeregel im Abs. 2 Buchstabe c) – für „5er-Mannschaften“ (Ü-40)]
*) als Fuß gilt der Beinbereich unterhalb des Knies
 - c) Sobald der Torwart den Ball aus der Hand gibt und mit dem Fuß weiterspielt, darf er den Ball nicht wieder mit der Hand aufnehmen.
- 4.2 Besonderheiten für 5er- und 6er-Mannschaften:

¹ Als Fuß gilt der Beinbereich unterhalb des Knies

- a) „Reingrätschen“ ist die Bewegung eines Spielers mit voll oder teilweise ausgestrecktem Bein in Richtung der Beine oder anderer Körperteile eines Gegenspielers mit oder ohne Körperberührung. Das Foul wird mit indirektem Freistoß geahndet (Ausnahme: Reingrätschen im Strafraum; dann ist auf Strafstoß zu entscheiden).
- b) Alle Freistöße sind indirekt auszuführen.
- c) Ausnahmen nur bei 5er Mannschaften (Ü 40):
 - Rückpässe zum Torwart sind erlaubt; dieser darf den Ball ohne Einschränkung mit der Hand aufnehmen.
 - Bei Ball im Seitenaus² wird eingerollt, wobei der Ball unterhalb des Knies des Einwerfers zu führen ist.

- 4.3 Für eine Hallenspielrunde bzw. Hallenturnier gelten die Regeln für 5er-Mannschaften, wobei die Spielzeit (s. Abs. 8) abweichen kann.
- 4.4 Bei allen Spielen, die unter der Leitung des „BSV Kiel - Sparte Fußball“ stehen, sind von allen teilnehmenden Spielern Schienbeinschützer zu tragen. Spieler ohne Schienbeinschützer sind nicht spielberechtigt.
- 4.5 Beide Mannschaften haben das Spielfeld spätestens 5 Min. vor Spielbeginn ordnungsgemäß herzurichten
- 4.6 Die im Spielplan erstgenannte Mannschaft hat – bei Trikotgleichheit – mit Ausweichtrikots oder mit anders farbigen Leibchen als die zweitgenannte Mannschaft anzutreten. Torwarte müssen sich in der Spielkleidung von den Feldspielern farblich deutlich unterscheiden.
- 4.7 Die im Spielplan erstgenannte Mannschaft stellt den Spielbogen-Vordruck zur Verfügung, füllt ihren Teil des Spielbogens aus und übergibt ihn an die zweitgenannte Mannschaft. Diese übergibt spätestens 10 Min. vor Beginn des Spiels den vollständig ausgefüllten Spielbogen sowie die Spielerpässe beider Mannschaften unaufgefordert an den Schiedsrichter.
- 4.8 Die Spielzeit beträgt – zuzüglich einer maximal 10 Min. dauernden Halbzeitpause – bei
- 8er-Mannschaften 2 x 40 Minuten und
 - 6er- und 5er-Mannschaften jeweils 2 x 30 Minuten.
- Verlängerungen der regulären Spielzeit gibt es grundsätzlich nicht. Über etwaige Ausnahmen, z.B. Nachspielzeit, entscheidet der Schiedsrichter. Bei Pokal- und Entscheidungsspielen wird eine Entscheidung durch 11-m-Schießen bei 8er-Mannschaften bzw. 9-m-Schießen bei 6er-Mannschaften bzw. 7-m-Schießen bei 5er-Mannschaften herbeigeführt.
- 4.9 Es gilt die 3-Punkte Regelung
- 4.10 Spielerwechsel
- a) sind im Bereich der Großfeldmannschaften (8er-Feld) nur in einer Spielunterbrechung gestattet. Ein Spielerwechsel ist dem Schiedsrichter anzuzeigen und wird von diesem freigegeben. Es wird jeweils an der Mittellinie gewechselt.

² Zur Klarstellung: im 8er-Feld wird der Einwurf nach den DHB-Regeln eingeworfen und nicht eingerollt

- b) im Bereich der Kleinfeldmannschaften (6er- und 5-er-Feld) finden während des laufenden Spieles, jeweils im Bereich des eigenen Tores statt, ohne dass der Wechsel bei Schiedsrichter angezeigt werden muss.
- c) sind bei regelwidrigem Wechseln mit indirektem Freistoß zu ahnden.

§ 5 Schiedsrichter

- 5.1 Jede Mannschaft hat für den Spielbetrieb mindestens einen Schiedsrichter zu stellen und mit der Mannschaftsmeldung namentlich und mit Kontaktdaten zu benennen. Der gemeldete Schiedsrichter muss bereit sein, Spiele zu leiten und für den laufenden Spielbetrieb zur Verfügung stehen. Die Mannschaft, der der gemeldete Schiedsrichter angehört, kann bei Vertretungsbedarf einen Ersatzschiedsrichter stellen und muss diesen dem Spartenausschuss benennen (Name mit Kontaktdaten). Wird kein Schiedsrichter gestellt sind Sanktionen seitens des Spartenausschusses möglich (Strafgebühr, Punktabzug)
- 5.2 Erscheint ein angesetzter Schiedsrichter nicht zum Spiel und steht kein Ersatz zur Verfügung, haben sich die Mannschaften auf einen Schiedsrichter zu verständigen. Bei Nichteinigung hat die erstgenannte Mannschaft einen Schiedsrichter zu stellen; das Spiel ist jedenfalls durchzuführen.
Ausnahme:
Bei den „5er-Feldmannschaften“ (Ü 40) kann, wenn kein Schiedsrichter vorhanden ist, dabei im gegenseitigen Einvernehmen auf einen Schiedsrichter verzichtet werden. Die erstgenannte Mannschaft füllt dann den für Schiedsrichter vorgesehenen Teil des Spielbogens aus, der in diesem Falle von einem Spieler je Mannschaft dort zu unterschreiben ist, wo ansonsten der Schiedsrichter zu unterzeichnen hat.

§ 6 Spielabbruch, vorzeitiges Verlassen des Spielfeldes, Spielverlegung, Spielabsagen

- 6.1 Bei Spielabbruch, der
- a) wegen widriger Witterungsbedingungen oder Dunkelheit oder aus anderen, spieltechnischen Gründen erfolgte, wird der Spielstand bei Abbruch als gültiges Ergebnis gewertet, wenn mindestens eine Halbzeit gespielt worden ist. Sollte das Spiel noch keine Halbzeit gedauert haben, soll das Spiel vom Spartenausschuss neu angesetzt werden.
 - b) aus verhaltensbedingten Gründen von einer Mannschaft, einem oder mehreren Spielern einer Mannschaft hervorgerufen wurde, wird das Spiel für diese Mannschaft mit 0:2 Toren und 0 Punkten gewertet; der jeweilige Gegner erhält entsprechend 2:0 Tore und 3 Punkte.

Der Schiedsrichter hat die Gründe für einen Spielabbruch so ausführlich wie nötig im Spielbericht zu vermerken.

Im Falle von b) [verhaltensbedingter Spielabbruch] soll der Schiedsrichter den/die Spieler oder Betreuer der Mannschaft benennen, der/die den Spielabbruch seines Erachtens verursacht hat/haben. Ist diese Feststellung nicht möglich, hat sich der Schiedsrichter umgehend mit dem Spartenausschuss in Verbindung zu setzen und über den Sachverhalt mündlich zu berichten. Nur der Schiedsrichter entscheidet über den Spielabbruch.

- 6.2 Verlässt eine oder beide Mannschaften das Spiel vorzeitig, wird das Spiel mit 2:0 Toren und 3 Punkten für die Mannschaft gewertet, die das Spielfeld nicht vorzeitig verlassen hat. Verlassen beide Mannschaften das Spielfeld gleichzeitig vorzeitig, wird es für beide mit 0 Punkten und 0:2 Toren gewertet.
- 6.3 Spielverlegungen sind grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und mit Einverständnis des Gegners möglich. Entscheidung und Regelungen obliegen dem Vorstand des Spartenausschusses.
- 6.4 Spielabsagen müssen rechtzeitig wie möglich, grundsätzlich spätestens am Tag vor dem Spiel erfolgen, ausnahmsweise spätestens bis 11:00 Uhr des Spieltages. Spielabsagen gelten als „nicht angetreten“.
Die gegnerische Mannschaft, der Schiedsrichterobmann oder sein Vertreter und jeweilige Schiedsrichter sind von der absagenden Mannschaft zu informieren. Sind der Schiedsrichterobmann, sein Vertreter bzw. der Schiedsrichter, nicht zu erreichen, muss der Spartenleiter oder der sein Stellvertreter informiert werden. Das Spiel wird grundsätzlich gegen die nicht angetretene Mannschaft gewertet (über evtl. Ausnahmen entscheidet der Spartenausschuss).
- 6.5 Ein Spiel wird für die fehlbare Mannschaft als verloren mit 0:2 Toren und 0 Punkten gewertet, wenn
- a) ein oder mehrere Spieler ohne gültigen Pass (bzw. Passkopie) antreten und der – am betreffenden Spieltag gültige – Spielerpaß (bzw. Passkopie) nicht spätestens 10 Tage nach Beendigung des Spiels bei einem Spartenausschussmitglied vorgelegt wird, das nicht der betreffenden BSG angehören darf,
 - b) die Mannschaft nicht oder verspätet antritt (mehr als 15 Minuten zu spät),
 - c) ein Verstoß gegen § 3 (Spielberechtigung) vorliegt oder
 - d) sonstige gravierende Regelverstöße vorliegen, die eine „Verloren-Wertung“ rechtfertigen. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Spartenausschuss.

§ 7 Spartengericht

(siehe auch Auszug aus der Satzung des BSV Kiel e.V. - § 17 - im Anhang zu dieser Sportordnung)

- 7.1 Das Spartengericht besteht aus mindestens drei Spartenausschussmitgliedern der Sparte Fußball.
- 7.2 Es tritt zusammen
- a) Von sich aus, wenn der Spartenausschuss bemerkt, dass ein Sportler, eine Gemeinschaft oder eine Einzelmitglied schwerwiegend gegen die Satzung oder Sportordnungen verstößt.
 - b) Aufgrund eines Protestes einer BSG oder eines Einzelmitglieds. Dieser muss schriftlich erfolgen und, sofern er sich auf eine Sportbegegnung begründet, binnen 7 Tagen nach dieser Sportbegegnung in der Geschäftsstelle des BSV Kiel eingegangen sein. Der Zahlungsnachweis der zu zahlenden Gebühr muss mit dem Protest vorgelegt werden. Die Höhe der Gebühr und die gültige Bankverbindung ist beim BSV Kiel zu erfragen.

- 7.3 Das Spartengericht lädt die Beteiligten zur Verhandlung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein und verhandelt öffentlich. Es kann ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Beteiligten und auch bei Nichterscheinen der Geladenen sein Urteil fällen und muss dieses schriftlich den Beteiligten zustellen.
- 7.4 Gegen Urteile des Spartengerichts ist die Berufung zulässig. Für die Berufungsverhandlung ist das Verbandsgericht zuständig.
- 7.5 Neben einer Verwarnung kann das Sparten-/Verbandsgericht im Urteil bzw. Berufungsurteil folgende Strafen festsetzen:
- a) Geldbußen
Das jeweilige Gericht kann eine Geldbuße in angemessener Höhe verhängen. Diese darf nur wegen grober Unsportlichkeit und/oder wegen verbandsschädigenden Verhaltens ausgesprochen werden.
 - b) Sperren
Das jeweilige Gericht kann Spieler für ein oder mehrere Spiele sperren und in besonders schwerwiegenden Fällen auch zeitlich befristet oder auf Dauer vom Spielbetrieb ausschließen.
- 7.6 Die Gerichtsgebühren betragen zurzeit:

Spartengericht	25,00 Euro
Verbandsgericht	50,00 Euro

Die Gerichte entscheiden im Urteil, wer die Gebühren zu tragen hat. Sie sind unabhängig von einem Schuldspruch festzulegen.

§ 8 Strafen und Gebühren

Die Strafen und Gebühren der BSV Sparte Fußball betragen:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | bei Nichtantreten (auch bei eigener, rechtzeitiger Spielabsage): | 15,00 € |
| b) | für Spielverlegung (nur für die beantragende Mannschaft): | 15,00 € |
| c) | kein für die Spielsaison gemeldeter Schiedsrichter bei: | |
| | - 8er-Mannschaften | 75,00 € |
| | - 6er-Mannschaften | 50,00 € |
| | - 5er-Mannschaften | 40,00 € |

Strafen bzw. Gebühren sind von der jeweiligen BSG zu tragen. Sie sind zu überwiesen auf folgendes Konto des BSV Kiel e.V.:

Empfängerbezeichnung:	BSV Kiel e.V.
IBAN-Nr.	DE32 2105 0170 0000 1813 62
BIC:	NOLADE21KIE (Fördesparkasse Kiel)
Verwendungszweck:	BSV-Fußball und ANGABE von Mannschaftname – ggf. Spiel- Nr./Zahlungsgrund

§ 9 Fairnesspokal:

- 9.1 Für die Entscheidung über die Vergabe des Fairnesspokals gilt folgendes Strafpunktesystem:
- | | |
|---|-----------|
| a) Gelbe Karte: | 1 Punkt |
| b) Zeitstrafe: | 1 Punkt |
| c) Gelb-rote Karte: | 4 Punkte |
| d) Rote Karte: | 5 Punkte |
| e) Nichtantreten einer Mannschaft: | 5 Punkte |
| f) Verhaltensbedingter Spielabbruch: | 10 Punkte |
| g) Belastendes Urteil des Spartenausschussgerichts: | 10 Punkte |
- 9.2 Die mehrfache Vergabe von Strafpunkten pro Vorfall ist möglich³. Die Mannschaft mit den wenigsten Punkten erhält den Fairnesspokal.
- 9.3 Der Spartenausschuss entscheidet, ob ein Fairnesspokal vergeben wird, mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder; bei Stimmgleichheit wird kein Fairnesspokal vergeben. Es ist ggf. für jede Liga (8er-, 6er und 5er-Feld) jeweils ein Fairnesspokal auszuloben.

§ 10 Organisation der Sparte Fußball

- 10.1 Die Leitung der Sparte obliegt dem Spartenausschuss
- 10.2 Der Spartenausschuss besteht aus:
einem Spartenleiter
einem 1. stellvertretenden Spartenleiter
einem 2. Stellvertreter
und bis zu vier Beisitzern, die jeweils einer BSG angehören müssen.
Der Spartenausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Schiedsrichterobmann und dessen Vertreter; diese können sowohl Mitglieder des Vorstands als auch Beisitzer sein.
Der Spartenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied unter ihnen sein muss.
Sinkt die Zahl der Spartenausschussmitglieder auf unter drei Mitglieder ist eine außerordentliche Spartenversammlung zur Wahl von Spartenausschussmitgliedern einzuberufen.
- 10.3 a) Laufende Entscheidungen, die den Spielbetrieb berühren, können durch ein Vorstandsmitglied (bzw. durch den Schiedsrichterobmann, soweit die Einteilung/Besetzung der Schiedsrichter berührt wird) getroffen werden, und zwar möglichst nach vorheriger Absprache innerhalb des Vorstandes, ansonsten mit unverzüglicher nachträglicher Information des Vorstandes bzw. des Schiedsrichterobmannes.

³ z.B. für einen Platzverweis: Rote Karte (5 P.) mit belastendes Urteil des Spartenausschussgerichts (10 P.) für dasselbe Vergehen, zusammen 15 P.

- b) Wichtige Entscheidungen sind mehrheitlich innerhalb des Spartenausschusses zu treffen.
- 10.4 Von den Spartenausschusssitzungen sollte jeweils ein Ergebnisprotokoll angefertigt werden.
- 10.5
- a) Die Spartenleitung hat mindestens einmal jährlich – in der Zeit nach dem 15.01. bis Ende Februar eines Jahres – mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen an die BSG-Leitungen zu einer Spartenversammlung einzuladen, die durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet wird.
 - b) Die Spartenversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - c) Anträge für die Spartenversammlung können mit einer Frist von zwei Wochen vor Beginn der Spartenversammlung an den Spartenausschuss von den BSG schriftlich gestellt werden. Dringlichkeitsanträge, die mündlich in der Spartenversammlung gestellt werden können, bedürfen der Zustimmung von der Hälfte der auf der Spartenversammlung anwesenden BSG-Mitglieder.
 - d) Auf der Spartenversammlung ist ein mündlicher Tätigkeitsbericht durch ein Vorstandsmitglied Spartenausschussvorstand abzugeben.
 - e) Jeder BSG ist ein Protokoll über die Spartenversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Spartenversammlung zuzuleiten.
- 10.6 Neben telefonischer Kommunikation soll insbesondere das Internet (E-Mail, Homepage) genutzt werden, um die Informationsweitergabe innerhalb der Sparte sicherzustellen. Eine Homepage der Sparte ist dabei einzurichten, aus der u.a. auch Spielpläne, Ergebnisstände, Telefon- und E-Mailverbindungen der verantwortlichen Personen, diese Sportordnung u.a.m. öffentlich entnommen werden können. Die Beteiligten (Spartenausschussmitglieder, Vertretungen der BSGen und sonstige Funktionsträger, wie z.B. Schiedsrichter, Mannschaftsführer u. -vertreter) müssen dazu aus Datenschutzgründen dem Spartenausschuss mitteilen, falls sie damit nicht einverstanden sein sollten.
(Anmerkung: Diese Regelung entspricht dem „Datenschutz-Hinweis“ des BSV Kiel e.V., siehe z.B. „Der Sportbetrieb im Betriebssport“, Ausgabe 1/16 Februar, S. 4).

§ 11 Versammlungen und Wahlen

- 11.1 Die Versammlungsregularien sowie die Wahl und deren Durchführung sind im Übrigen durch die Satzung des BSV Kiel e.V. (zz. im § 14 – Auszug s. Anhang) vorgegeben.
- 11.2 Anträge, auch zu Änderungen und Ergänzungen dieser Sportordnung, die auf Spartenversammlungen gestellt werden sollen, sind spätestens zwei Wochen vor der Spartenversammlung beim Spartenausschuss in schriftlicher Form einzureichen.
- 11.3 Der Spartenausschuss hat mit der Einladung zur Spartenversammlung die ggf. erforderlichen Unterlagen beizufügen; dies gilt insbesondere bei beabsichtigten Änderungen dieser Sportordnung Sparte Fußball

Schlussbemerkungen:

Vorstehende Sportordnung der Sparte Fußball im BSV Kiel e.V. ist in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der BSGen, die auf Vorschlag der Spartenversammlung aus deren Mitte am 26.01.2017 gebildet wurde, entworfen worden und durch den Spartenausschuss gemäß § 14 Nr. 6 der BSV-Satzung beschlossen worden.

Der Hauptausschuss des BSV Kiel hat der vorstehenden Sportordnung der Sparte Fußball im BSV Kiel gem. § 14 Nr. 7 der BSV-Satzung zuzustimmen, damit sie in Kraft treten kann. Die Sportordnung der Sparte Fußball tritt damit mit Datum der Bestätigung des Hauptausschusses in Kraft. Sie soll ab der Freiluft-Spielsaison 2018 angewendet werden.

Anhang zur Sportordnung der BSV-Sparte Fußball im BSV Kiel e.V.

Auszug aus der zz. geltenden Satzung des BSV Kiel e.V. vom 14.04.2011 (hier: §§ 14 und 17):

§ 14 Spartenausschüsse

- 14.1 Für die Durchführung des Sportbetriebes einschließlich der Schiedsrichterfragen kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.
- 14.2 Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse werden für zwei Jahre von der jeweiligen Spartenversammlung gewählt, ebenfalls das Mitglied und sein Stellvertreter für das Verbandsgericht und der Spartenleiter.
- 14.3 Dem Spartenausschuss obliegt die Abwicklung und Beaufsichtigung des Sportbetriebes. Er setzt die Sportbegegnungen an und bestimmt die Sportstätte. Er entscheidet über Proteste im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb der Sparte und bei Verstößen gegen seine Sportordnung. Gegen die Entscheidungen des Spartenausschusses kann Berufung beim Verbandsgericht (§ 17) eingelegt werden.
- 14.4 Jede zur Spartenversammlung anwesende Gemeinschaft hat je gemeldete Mannschaft, bei Versammlungen von Einzelsportarten jeder Sportler, eine Stimme. Der Vorstand ist zu den Spartenversammlungen einzuladen.
- 14.5 Über die Spartenversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand erhält das Original des Protokolls.
- 14.6 Die Spartenausschüsse erlassen für die Durchführung des jeweiligen Spielbetriebs eine Sportordnung.
- 14.7 Die Sportordnung oder evtl. Änderungen sind vor Inkrafttreten dem Hauptausschuss zur Zustimmung vorzulegen.
- 14.8 Von sämtlichen von den Spartenausschüssen erstellten Unterlagen wie Schriftverkehr, Spielpläne, Tabellenstände usw. muss dem Vorstand eine Kopie übergeben werden. Dieses gilt auch für Sonderveranstaltungen und Turniere.
- 14.9 Veröffentlichungen über sportpolitische Themen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 14.10 Die Durchführung, der Besuch und die Finanzierung von Sonderveranstaltungen der Sparte bedürfen vorab der Zustimmung des Vorstandes

§ 17 Verbandsgericht

- 17.1 Das Verbandsgericht besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes und einem gewählten Vertreter der betroffenen Sparte. Es tritt zusammen aufgrund einer Berufung gegen eine Entscheidung des Spartenausschusses, sofern diese mit Begründung binnen sieben Tagen nach Zugang der Entscheidung des Spartenausschusses in der Geschäftsstelle des Betriebssportverbandes Kiel e.V. eingegangen ist.
- 17.2 Das Verbandsgericht lädt die Beteiligten zur Verhandlung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein und verhandelt öffentlich. Es kann ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Beteiligten und auch bei Nichterscheinen der Geladenen sein Urteil fällen und muss dieses schriftlich den Beteiligten zustellen.
- 17.3 Als Verbandsstrafen können verhängt werden:
- Verwarnung
 - Geldbuße bis zu 500 €
 - Sperre auf Zeit oder auf Dauer für die Teilnahme am Sportbetrieb des Verbandes.
- 17.4 Zur Abdeckung der Kosten des Verfahrens vor dem Verbandsgericht ist eine Gebühr von 50 € zu zahlen.